S 12 RA 581/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 581/99
Datum	30.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 10/00
Datum	06.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte als ZusatzversorgungstrÃ¤ger verpflichtet ist, fÃ¼r die Zeit ab 01.09.1973 nach MaÃgabe der Â§Â§ 5 und 6 des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (AAÃG) die in der Zeit der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) erzielten Entgelte in die gesetzliche Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hren.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin erhielt mit Urkunde vom 13.03.1957 nach erfolgreicher Ausbildung an der biologischen Zentralanstalt in N â¦ und an der landwirtschaftlichen FakultÃ¤t der UniversitÃ¤t H â¦/Saale die Berufsbezeichnung "Staatlicher geprÃ¼fter technischer Assistent fÃ¼r Landwirtschaft" verliehen.

Sodann war sie als Laborantin an einer Einrichtung der Friedrich-Schiller-UniversitÃ¤t J â¦ tÃ¤tig und arbeitete anschlieÃend bis zum 31.12.1958 bei der biologischen Zentralanstalt der DAL ebenfalls als Laborantin. Bis zum 05.06.1967 war sie in verschiedenen Instituten der DAL als technische Assistentin beschÃ¤ftigt. Danach war sie bis 01.04.1968 beurlaubt und ab 02.04.1968 "familienversichert". Ab April 1968 entrichtete sie monatlich 3,00 Mark freiwillige BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung. Auf der Grundlage von HonorarvertrÃ¤gen war die KlÃ¤gerin ab 15.09.1973 wieder fÃ¼r die DAL tÃ¤tig. Nach Angabe des ProzessbevollmÃ¤chtigen der KlÃ¤gerin wurde fÃ¼r die bezogenen EinkÃ¼nfte Honorarsteuer abgefÃ¼hrt.

Am 23.02.1999 beantragte sie bei der Beklagten die Zeit vom 15.10.1957 bis zum 30.06.1990 mit Unterbrechnungen durch Schwangerschaft und Kindererziehung als Zeitraum der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem zu behandeln. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.05.1999 ab, weil die Qualifikation als Staatlich geprÃ¼fter technischer Assistent die Voraussetzungen fÃ¼r eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem Nr. 5 der Anlage I zum AAÃG nicht erfÃ¼lle.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 15.07.1999 zurÃ¼ck, da die KlÃ¤gerin nicht Ã¼ber den fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage I zum AAÃG geforderten ingenieurtechnischen Fach- oder Hochschulabschluss verfÃ¼ge und fÃ¼r das Versorgungssystem Nr. 5 der Anlage I zum AAÃG die TÃ¤tigkeit der technischen (spÃ¤ter wissenschaftlichen) Assistentin noch nicht ausreiche.

Dagegen richtete sich die am 18.08.1999 beim Sozialgericht (SG) Dresden erhobene Klage. Die KlÃ¤gerin trug vor, dass ihre Qualifikation zur Aufnahme in das Versorgungssystem ausreiche, da in der Verordnung Ã¼ber die Altersvorsorge der Intelligenz vom 12.07.1951 (Nr. 4 der Anlage I) auch Garteninspektoren und GÃ¤rtnermeister aufgelistet seien. Ihre Berufsbezeichnung sei erst 1956 geschaffen worden und kÃ¶nne daher in der Verordnung auch nicht erwÃ¤hnt worden seien.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 30.11.1999 abgewiesen, da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem der DDR habe. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kÃ¶nne ein solcher Anspruch gegeben sein, auch wenn er sich nicht im Erhalt einer entsprechenden Urkunde Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer zusÃ¤tzlichen Altersvorsorge dokumentiere. Nach dieser Rechtsprechung sei Voraussetzung, dass konkret eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Regelung I Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) ausgeÃ¼bt worden sei. Bei der ab 15.09.1973 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit handele es sich gerade nicht um eine "abhÃ¤ngige" BeschÃ¤ftigung, sondern um eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Diese Zeit sei daher keine ZugehÃ¶rigkeitszeit zu einem Versorgungssystem im Sinne des AAÃG in der durch das BSG gefundenen Auslegung. Die Zeiten als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte Laborantin und technische Assistentin schieden ebenso als ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem Nr. 5 oder Nr. 1 der Anlage I zum AAÃG aus. Ebenso hÃ¤tten die Voraussetzungen zur Einbeziehung in das Versorgungssystem der DAL nicht vorgelegen, da sie in keine VergÃ¼tungsgruppe nach Anlage I der Verordnung

Ã¼ber die VergÃ¼tung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften (DAW-VergÃ¼tVO) vom 20.09.1951 eingruppiert gewesen sei, welche nach Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die VergÃ¼tung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der DAL vom 15.05.1952 auch fÃ¼r die Mitarbeiter der DAL galten.

Gegen das am 25.12.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 13.01.2000 eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG). Sie begehre ihr zuzuerkennen, dass sie ab 01.09.1973 AngehÃ¶rige des Zusatzversorgungssystems Nr. 5 (Akademie der landwirtschaftlichen Wissenschaften zu Berlin) gewesen sei. FÃ¼r die Zeit vor dem 01.09.1973 wird die Feststellung ausdrÃ¼cklich nicht mehr begehrt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30.11.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit ab 01.09.1973 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem nach Anlage I Nr. 5 zum AAÃG sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die EntscheidungsgrÃ¼nde des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Die KlÃ¤gerin beantragte am 23.11.2000 das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, da weitere Novellierungen des AAÃG zu erwarten seien. Diesem Antrag stimmte die Beklagte nicht zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend haben das SG und die Beklagte festgestellt, dass die streitige Zeit nicht als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingefÃ¼hrt mit Wirkung vom 01.08.1951 bzw. 01.01.1952, einschlieÃlich der fÃ¼r diesen Zeitraum nachgewiesenen tatsÃ¤chlichen Arbeitsentgelte nach MaÃgabe der Â§Â§ 5 und 6 des AAÃG in die gesetzliche Rentenversicherung Ã¼berfÃ¼hrt werden kann. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Zeitraum ab September 1973, als die KlÃ¤gerin auf der

Grundlage von HonorarvertrÃ¤gen freiberuflich fÃ¼r die DAL tÃ¤tig war. FÃ¼r diese Zeit bestand keine Versicherungspflicht. BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem Zusatzversorgungssystem wurden nicht abgefÃ¼hrt. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis ist durch die HonorarvertrÃ¤ge nicht begrÃ¼ndet worden und die KlÃ¤gerin erzielte keinen beitragspflichtigen Arbeitsverdienst. PrÃ¼fungsmaÃstab fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit des ablehnenden Bescheides und Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Verpflichtungsbegehren ist insbesondere die Frage, ob die Beklagte den Begriff "Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist" zutreffend ausgelegt hat, ist Â§ 5 Abs. 1 AAÃG (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.1998 â B 4 RA 27/97 R â SozR 3-8517 Â§ 5 AAÃG Nr. 3; Urteil vom 23.06.1998 â B 4 RA 61/97 R â SozR 3-8570 Â§ 5 AAÃG Nr. 4; Urteile vom 30.06.1998 â B 4 RA 94/97 R â und B 4 RA 11/98 R; Urteil vom 04.08.1998 â B 4 RA 63/97 R -). Die Vorschrift des Â§ 5 Abs. 1 AAÃG knÃ¼pft faktisch â nicht normativ â an den Text der vorliegend einschlÃ¤gigen Versorgungsordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der DAW und der DAL an. Danach hÃ¤ngt die ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist; ZugehÃ¶rigkeitszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG liegen auch vor, wenn konkret eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung (im Sinne von Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Regelung 1 des SGB VI) ausgeÃ¼bt worden ist, deretwegen ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersvorsorgung vorgesehen war (BSG Urteil vom 24.03.1998 a. a. O.).

Insoweit sind die angefochtenen Entscheidungen rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. MaÃgeblich ist schon nach dem Wortlaut des Â§ 5 Abs. 1 AAÃG allein, ob die BeschÃ¤ftigung im streitigen Zeitraum ihrer Art nach zu denjenigen gehÃ¶rte, deretwegen nach den in den Anlagen I und II zum AAÃG genannten Texten das jeweilige Versorgungssystem errichtet war. Danach wird eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung nur gewÃ¤hrt, wenn sich der BegÃ¼nstigte im Zeitraum des Eintritts des Versorgungsfalles in einem AnstellungsverhÃ¤ltnis zur DAL befindet. Dies ergibt sich aus Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die VergÃ¼tung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften vom 15. Mai 1952 (GBl. S. 371) in Verbindung mit Â§ 13 der Verordnung Ã¼ber die VergÃ¼tung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 20. September 1951 (GBl. S. 865), der auf die Verordnung vom 12. Juli 1951 Ã¼ber die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVI; GBl. S. 675) verweist. Nach Â§ 11 dieser Verordnung ist das AnstellungsverhÃ¤ltnis Voraussetzung der GewÃ¤hrung der Altersversorgung.

Die KlÃ¤gerin hat im hier streitigen Zeitraum keine entgeltliche BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ausgeÃ¼bt, da es sich bei der ab September 1973 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit gerade nicht um eine "abhÃ¤ngige" BeschÃ¤ftigung, sondern um eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit handelte, wie bereits das SG zutreffend feststellte. Danach ist fÃ¼r den vorliegenden Fall unerheblich, dass fÃ¼r den streitigen Zeitraum keine Versorgungszusage vorliegt, da die KlÃ¤gerin auf Honorarbasis fÃ¼r die DAL beschÃ¤ftigt war und es mithin nicht darauf ankommt, welche TÃ¤tigkeit die

KlÃ¤gerin "ihrer Art nach" ausÃ¼bte. Selbst wenn die BeschÃ¤ftigung in der Versorgungsordnung der DAL als versorgungsberechtigend aufgelistet wÃ¤re, kann eine zusÃ¤tzliche Altersvorsorgung nicht beansprucht werden, da es an der zwingenden Voraussetzung der "entgeltlichen BeschÃ¤ftigung" mangelt (BSG Urteil vom 24.03.1998 a. a. O.).

Die TÃ¤tigkeit auf Honorarbasis stellt kein AnstellungsverhÃ¤ltnis dar. FÃ¼r die EinkÃ¼nfte aus einem AnstellungsverhÃ¤ltnis war Lohnsteuer abzufÃ¼hren. Der Versicherungspflicht unterlagen die Arbeitsverdienste, fÃ¼r die Lohnsteuerpflicht bestand, Â§ 67 der Sozialversicherungsordnung (SVO) vom 29.12.1961 (GBl. S. 533), Â§ 10 der SVO vom 14.11.1974 (GBl. S. 531), Â§ 16 der SVO vom 17.11.1977 (GBl. S. 373). Die KlÃ¤gerin war nicht lohnsteuerpflichtig. Damit war sie auch nicht in einem AnstellungsverhÃ¤ltnis. Dies zeigt auch die Tatsache, dass sie freiwillige BeitrÃ¤ge zahlte. Dies war nach Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die freiwillige und zusÃ¤tzliche Versicherung nur mÃ¶glich, wenn keine Versicherungspflicht bestand.

Nach der Rechtsprechung des BSG, welcher sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃ□t, Ã¼bte die KlÃ¤gerin auch keine TÃ¤tigkeit aus, die in der Versorgungsordnung als versorgungsberechtigend genannt wÃ¤re. BeschÃ¤ftigungen in diesem Sinne sind die in Â§ 2 der AVI-VO angefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 24.03.1998 aaO) gehÃ¶ren hierzu die Mitarbeiter, die nach der auch fÃ¼r die wissenschaftlichen Mitarbeiter der DAL gÃ¼ltigen Gehaltstabelle fÃ¼r die BeschÃ¤ftigten der DAW bezahlt wurden. Die KlÃ¤gerin wurde unstreitig nicht nach dieser Gehaltstabelle bezahlt und gehÃ¶rt damit nicht in den Kreis der versorgungsberechtigten Mitarbeiter.

Der Senat ist der Ã□berzeugung, dass Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem nach Â§ 5 Abs. 1 AAÃ□G nicht vorliegen, da eine im Text der betreffenden Versorgungsordnungen begrÃ¼ndete Rechtsposition zu keiner Zeit bestand, die einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gerechtfertigt hÃ¤tte.

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024